

Bundesgesetzblatt ¹⁵¹³

Teil I

Z 5702

1996

Ausgegeben zu Bonn am 22. Oktober 1996

Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
10. 10. 96	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr FNA: 7400-1-5	1514
11. 10. 96	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt FNA: 424-4-8	1515
11. 10. 96	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1994 FNA: neu: 603-9-25-2	1516
11. 10. 96	Verordnung über die gewerbsmäßige Vermietung von Sportbooten sowie deren Benutzung auf den Binnenschiffahrtsstraßen (Sportbootvermietungsverordnung-Binnen – SportbootVermV-Bin) FNA: neu: 9501-51; 9501-14	1518
18. 10. 96	Verordnung über die Vergütung für den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags und die Durchführung der Meldeverfahren (Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung – BeitrEinzVergV) ... FNA: neu: 860-4-1-11; 8232-34-2, 810-1-10	1525
11. 9. 96	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 10 Nr. 11 der Berufsordnung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg) FNA: 1104-5	1528

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr**

Vom 10. Oktober 1996

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 28 Abs. 3 durch Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c und d des Gesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2068) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr vom 18. Juli 1977 (BGBl. I S. 1308), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. März 1995 (BGBl. I S. 399), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Bundesamt für Wirtschaft ist zuständig für die Erteilung von Genehmigungen und sonstige Amtshand-

lungen im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs

1. auf Grund von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Außenwirtschaftsrechts mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Bereiche,
2. in den Bereichen der Warenausfuhr (Kapitel II der Außenwirtschaftsverordnung) mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Bereiche, der Wareneinfuhr (§ 10 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes und Kapitel III der Außenwirtschaftsverordnung) mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Bereiche, wenn es sich um Waren der gewerblichen Wirtschaft handelt,
3. in den von § 50a der Außenwirtschaftsverordnung erfaßten Bereichen des Dienstleistungsverkehrs.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. Oktober 1996

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt**

Vom 11. Oktober 1996

Auf Grund des § 28 Abs. 2 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), des § 29 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), des § 65 Abs. 1 Nr. 13 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), des § 12 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 442-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2501) geändert worden ist, des § 11 Abs. 2 des Halbleiterschutzgesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294) in Verbindung mit § 29 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes und des § 138 Abs. 5 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), der zuletzt durch Artikel 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Nummer 101 500 des Kostenverzeichnisses (Anlage zu § 2 Abs. 1) der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt vom 15. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2015), die zuletzt durch Verordnung vom 19. November 1995 (BGBl. I S. 1526) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Deutscher Mark
101 500	VI. Elektronische Rollenauskunft Abfragen gespeicherter Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Geschmacksmusterdaten pro Kalenderjahr für bis zu 60 Abfragen, für jede weitere Abfrage innerhalb eines Kalenderjahres Abfragen in den Patentinformationszentren sind gebührenfrei.	150 4

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bonn, den 11. Oktober 1996

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern
im Ausgleichsjahr 1994**

Vom 11. Oktober 1996

Auf Grund des § 17 des Finanzausgleichsgesetzes, der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959, 1962) angefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Feststellung der Länderanteile
an der Umsatzsteuer im Ausgleichsjahr 1994**

Für das Ausgleichsjahr 1994 werden als Länderanteile an der Umsatzsteuer festgestellt:

für Baden-Württemberg	10 326 893 000 DM,
für Bayern	11 981 017 000 DM,
für Berlin	3 521 743 000 DM,
für Brandenburg	2 565 164 000 DM,
für Bremen	687 432 000 DM,
für Hamburg	1 717 000 000 DM,
für Hessen	6 015 681 000 DM,
für Mecklenburg-Vorpommern	1 860 145 000 DM,
für Niedersachsen	7 777 211 000 DM,
für Nordrhein-Westfalen	18 003 248 000 DM,
für Rheinland-Pfalz	3 987 174 000 DM,
für das Saarland	1 244 903 000 DM,
für Sachsen	4 653 762 000 DM,
für Sachsen-Anhalt	2 804 209 000 DM,
für Schleswig-Holstein	2 733 181 000 DM,
für Thüringen	2 556 654 000 DM.

Dabei werden nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 533), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2374, 2376), im Jahr 1994 vom Aufkommen der Umsatzsteuer vor dessen weiterer Verteilung 12 900 000 000 DM zur Finanzierung von Zuweisungen an den Fonds „Deutsche Einheit“ abgezogen.

§ 2

**Länderanteile am Länderbeitrag
zum Fonds „Deutsche Einheit“
im Ausgleichsjahr 1994**

Für das Ausgleichsjahr 1994 werden als Länderanteile am Länderbeitrag zum Fonds „Deutsche Einheit“ nach § 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung und nach § 5 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ festgestellt:

für Baden-Württemberg	1 555 181 000 DM,
für Bayern	1 802 637 000 DM,

für Berlin (West)	329 090 000 DM,
für Bremen	62 793 000 DM,
für Hamburg	275 016 000 DM,
für Hessen	904 953 000 DM,
für Niedersachsen	1 161 095 000 DM,
für Nordrhein-Westfalen	2 687 789 000 DM,
für Rheinland-Pfalz	578 123 000 DM,
für das Saarland	85 273 000 DM,
für Schleswig-Holstein	408 050 000 DM.

§ 3

**Abrechnung des Finanzausgleichs
unter den Ländern im Ausgleichsjahr 1994**

(1) Für das Ausgleichsjahr 1994 wird der Finanzausgleich unter den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern wie folgt festgestellt:

1. Endgültige Ausgleichsbeiträge	
von Brandenburg	37 285 000 DM,
von Sachsen	147 512 000 DM,
2. Endgültige Ausgleichszuweisungen	
an Mecklenburg-Vorpommern	37 718 000 DM,
an Sachsen-Anhalt	53 533 000 DM,
an Thüringen	93 546 000 DM.

(2) Für das Ausgleichsjahr 1994 wird der Finanzausgleich unter den anderen Ländern, mit Ausnahme des Landes Berlin, wie folgt festgestellt:

1. Endgültige Ausgleichsbeiträge	
von Baden-Württemberg	409 906 000 DM,
von Bayern	668 902 000 DM,
von Hessen	1 827 190 000 DM,
2. Endgültige Ausgleichszuweisungen	
an Bremen	568 308 000 DM,
an Niedersachsen	958 393 000 DM,
an Nordrhein-Westfalen	155 804 000 DM,
an Hamburg	60 491 000 DM,
an Rheinland-Pfalz	656 957 000 DM,
an das Saarland	434 106 000 DM,
an Schleswig-Holstein	71 939 000 DM.

§ 4

Abschlußzahlungen für 1994

Zum Ausgleich der Unterschiede zwischen den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Länderanteilen an der Umsatzsteuer nach § 1, den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Länderanteilen

am Länderbeitrag zum Fonds „Deutsche Einheit“ nach § 2 und den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Ausgleichsbeiträgen und den Ausgleichszuweisungen nach § 3 werden nach § 15 des Gesetzes mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig:

1. Überweisungen von zahlungspflichtigen Ländern

von Baden Württemberg	8 829 000 DM,
von Berlin	2 558 000 DM,
von Brandenburg	40 815 000 DM,
von Bremen	1 980 000 DM,
von Mecklenburg-Vorpommern	6 896 000 DM,
von Rheinland-Pfalz	11 444 000 DM,
von dem Saarland	8 032 000 DM,
von Schleswig-Holstein	4 358 000 DM,

2. Zahlungen an empfangsberechtigte Länder

an Bayern	28 825 000 DM,
an Hamburg	4 799 000 DM,
an Hessen	1 787 000 DM,
an Niedersachsen	15 702 000 DM,
an Nordrhein-Westfalen	13 366 000 DM,
an Sachsen	1 020 000 DM,
an Sachsen-Anhalt	6 475 000 DM,
an Thüringen	12 938 000 DM.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 11. Oktober 1996

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Verordnung
über die gewerbsmäßige Vermietung von Sportbooten
sowie deren Benutzung auf den Binnenschiffahrtsstraßen
(Sportbootvermietungsverordnung-Binnen – SportbootVermV-Bin)**

Vom 11. Oktober 1996

Auf Grund

- des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 und 6, Abs. 4 und 6 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270) und des § 3e Abs. 1 Satz 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes, der durch Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1489) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr,
- des § 3 Abs. 5 Satz 2 und des § 3e Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,
- des § 4 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Binnenschiffahrtsgesetzes in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Binnenschiffahrtsstraßen:
die Bundeswasserstraßen Rhein, Mosel und Donau sowie diejenigen sonstigen Bundeswasserstraßen, auf denen die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung gilt,
2. Sportboote:
für Sport- oder Erholungszwecke gewerbsmäßig vermietete Wasserfahrzeuge mit einer Länge von weniger als 20 m,
3. Segelsurfbretter:
für Sport- oder Erholungszwecke gewerbsmäßig vermietete Surfbretter, die unter Segel fortbewegt werden,

4. Unternehmer:

natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, sofern sie mit der Fähigkeit ausgestattet sind, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, und deren Bevollmächtigte, die gewerbsmäßig Sportboote oder Segelsurfbretter zum Einsatz auf Binnenschiffahrtsstraßen vermieten.

Soweit diese Verordnung in § 3 auf DIN-Vorschriften verweist, sind diese beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt. Zu beziehen sind sie über Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin.

§ 2

Erlaubnispflicht; Bootszeugnis

(1) Für die Vermietung eines Sportbootes auf Binnenschiffahrtsstraßen besteht Erlaubnispflicht.

(2) Das Vorliegen der Erlaubnis wird durch das vom Wasser- und Schifffahrtsamt nach dem Muster der Anlage erteilte Bootszeugnis nachgewiesen, in dem die Fahrtauglichkeit und die Erlaubnis zur Vermietung bescheinigt werden.

(3) Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden. Das Wasser- und Schifffahrtsamt trägt die Auflagen, die sich auf das Sportboot beziehen, unter Nummer 13 des Bootszeugnisses ein. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn der Unternehmer die Erteilung eines amtlichen Kennzeichens nach der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226), geändert durch § 9 der Verordnung vom 24. Mai 1995 (BGBl. I S. 769), in der jeweils geltenden Fassung beantragt hat.

(4) Das Bootszeugnis wird für die Dauer von zwei Jahren erteilt. Es kann um jeweils zwei weitere Jahre verlängert werden.

§ 3

Erlaubnisverfahren

(1) Die Ausstellung des Bootszeugnisses sowie dessen Verlängerung ist vom Unternehmer zu beantragen.

(2) Der Antrag ist bei dem Wasser- und Schiffsamt, in dessen Amtsbezirk das Sportboot seinen ständigen Liegeplatz hat oder sich die Betriebsstätte des Unternehmers befindet, zu stellen.

(3) Im Antrag auf Erteilung des Bootszeugnisses sind anzugeben:

1. Name, Wohnort und – soweit vorhanden – Betriebsstätte des Unternehmers, bei natürlichen Personen auch der Geburtstag und der Geburtsort,
2. Angaben darüber, ob der Unternehmer bereits ein Bootszeugnis für das Sportboot besitzt, beantragt oder besessen hat,
3. Angaben zum Sportboot:
 - a) Art des Sportboots,
 - b) Baujahr,
 - c) Länge und Breite, gemessen über alles ohne bewegliche Teile, Rumpflänge und maximaler Tiefgang,
 - d) Zahl der zugelassenen Personen,
 - e) technische Daten des Antriebsmotors:

Art des Motors, Fabrikat, Baujahr, Inbord-/Außenbordmotor, Motornummer, Antriebsleistung in kW,
 - f) internationale Bootsidentifizierungsnummer, soweit vorhanden,
 - g) Nachweis über die Beantragung eines amtlichen Kennzeichens.
4. Angaben darüber, auf welchen Gewässern das Sportboot vermietet werden soll.

(4) Dem Antrag auf Erteilung oder Verlängerung des Bootszeugnisses muß bei Sportbooten mit Antriebsmaschine eine Fahrtauglichkeitsbescheinigung nach der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 238), geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2102), ein gültiges Abnahmeprotokoll des Germanischen Lloyds oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder eine gültige EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs XV der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 (ABl. EG Nr. L 164 S. 15) beigelegt sein.

(5) Das Wasser- und Schiffsamt darf das Bootszeugnis nur für ein solches Sportboot ausstellen, das nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik fahrtauglich ist. Als fahrtauglich gilt auch ein Sportboot mit der CE-Kennzeichnung nach Artikel 10 der in Absatz 4 genannten Richtlinie, wenn die nach Satz 4 erforderliche Ausrüstung an Bord ist. Ein Sportboot mit Antriebsmaschine gilt als fahrtauglich, wenn durch die Urkunde nach Absatz 4 bestätigt wird, daß das Sportboot nach der sicherheitstechnischen Überprüfung fahrtauglich ist und sich die nach Satz 4 erforderliche Ausrüstung an Bord befunden hat. Die erforderliche Ausrüstung umfaßt die Geräte und Vorrichtungen, die zum Geben der vorgeschriebenen Schall- und Sichtzeichen erforderlich sind, Rettungsmittel für die zugelassene Personenzahl sowie Reserve-Paddel.

(6) Die Gültigkeitsdauer des für Neubauten ausgestellten Abnahmeprotokolls beträgt 10 Jahre. Für Fahrzeuge mit einer EG-Konformitätserklärung nach der in Absatz 4 genannten Richtlinie ist nach Ablauf von 10 Jahren eine Fahrtauglichkeitsbescheinigung oder ein Abnahmeprotokoll erforderlich. Für Sportboote, die vor der Untersuchung schon in Betrieb gewesen sind, wird die Gültigkeitsdauer des Abnahmeprotokolls von dem Germanischen Lloyd oder dem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen festgelegt.

(7) Unbeschadet des Absatzes 5 darf für ein Sportboot das Bootszeugnis nur ausgestellt werden, wenn der Mindestfreibord auf halber Länge des Sportbootes mit deutlich sich vom Untergrund abhebenden farbigen Längsstrichen oder Marken markiert ist. Er beträgt für Kanus und Paddelboote 15 cm, für die übrigen Sportboote 25 cm. Satz 1 gilt nicht für Sportboote, deren Konstruktion und Bauausführung die Unsinkbarkeit gewährleisten, und für Sportboote mit in Absatz 5 genannter CE-Kennzeichnung. Die Befreiung von der Mindestfreibordmarkierung ist im Bootszeugnis zu vermerken.

(8) Unbeschadet des Absatzes 5 darf für ein Sportboot ohne Antriebsmaschine das Bootszeugnis nur ausgestellt werden, wenn der Unternehmer den Nachweis über den Restauftrieb nach DIN 83 503 geführt hat. Satz 1 gilt nicht für Sportboote mit geschlossenen Schwimmern.

(9) Für einen Antrag auf Verlängerung des Bootszeugnisses genügt, soweit sich die Angaben nach Absatz 3 nicht geändert haben, als Nachweis eine entsprechende Versicherung an Eides Statt.

(10) Soweit Zweifel an der Fahrtauglichkeit im Einzelfall bestehen, kann das Wasser- und Schiffsamt die Vorlage weiterer Unterlagen und Gutachten zum Nachweis der Fahrtauglichkeit des Sportbootes verlangen. Nottfalls ist das Sportboot auch zur Untersuchung auf dem Trocknen vorzuführen.

§ 4

Kennzeichnung

Der Unternehmer darf ein Sportboot nur vermieten, wenn es

1. auf der Innenseite dauerhaft, deutlich lesbar mit Namen und Anschrift des Unternehmers und mit Zahl der zugelassenen Personen sowie
2. mit einem amtlichen Kennzeichen nach der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen

versehen ist.

§ 5

Unterhaltung und bauliche Veränderungen

(1) Der Unternehmer darf ein Sportboot nur vermieten, wenn es in einem den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden fahrtauglichen Zustand ist.

(2) Nach jeder baulichen oder sonstigen Veränderung, die die Fahrtauglichkeit eines Sportbootes beeinflussen kann, ist ein neues Erlaubnisverfahren nach § 3 notwendig. Der Unternehmer darf das Sportboot erst dann wieder vermieten, wenn die Fahrtauglichkeit des Sportbootes erneut bescheinigt und eine Erlaubnis erneut erteilt worden ist.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Markierung des Mindestfreibords nach § 3 Abs. 7 erhalten bleibt.

§ 6

Betriebsstätte

(1) Der Unternehmer hat die Betriebsstätte, an der er Sportboote zur Vermietung anbieten will, mindestens vier Wochen vor Erstinbetriebnahme und jeweils bis 15. März des laufenden Jahres dem Wasser- und Schiffsamt schriftlich anzuzeigen.

(2) Wer als Unternehmer ohne Betriebsstätte ein Sportboot vermietet, hat seine Anschrift und den Liegeplatz des Sportbootes mindestens vier Wochen vor Erstvermietung dem Wasser- und Schiffsamt schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Pflichten des Unternehmers

(1) Der Unternehmer darf ein Sportboot nicht vermieten an

1. Personen, die die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Bedienung des Sportbootes offensichtlich nicht besitzen,
2. Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel an der sicheren Führung des Sportbootes erkennbar behindert sind,
3. a) Kinder unter 12 Jahren,
b) Kinder unter 14 Jahren, wenn es sich um ein Sportboot mit Segel handelt,
c) Jugendliche unter 16 Jahren, wenn es sich um ein Sportboot mit Antriebsmaschine handelt.

(2) Der Unternehmer darf

1. ein Sportboot, für dessen Führen eine Fahrerlaubnis nach der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536, 1102), geändert durch § 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist, nur an Personen vermieten, die über eine Fahrerlaubnis nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen verfügen;
2. ein Sportboot nach Nummer 1 an Personen mit ausländischem Wohnsitz nur vermieten, wenn sie, abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen, verfügen über
 - a) eine Fahrerlaubnis nach Nummer 1,
 - b) ein ausländisches amtliches Befähigungszeugnis für Binnengewässer oder
 - c) ein von einem ausländischen Wassersportverband ausgestelltes Befähigungszeugnis für Binnengewässer, falls in dem Land ihres Wohnsitzes ein amtliches Befähigungszeugnis für Binnengewässer nicht erteilt wird;
3. ein Sportboot mit einer Wasserverdrängung von 15 m³ und mehr nur an Personen vermieten, die über ein Befähigungszeugnis nach den §§ 4, 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 der Binnenschifferpatentverordnung vom 7. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1333), zuletzt geändert durch § 7 Nr. 2 der Verordnung vom 27. Mai 1993 (BGBl. I

S. 741), in der jeweils geltenden Fassung oder auf dem Rhein nach § 1 der Rheinschifferpatentverordnung vom 26. März 1976 – Anlage 1 zu der Einführungsverordnung zur Rheinschifferpatentverordnung vom 26. März 1976 (BGBl. I S. 757), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juni 1986 (BGBl. I S. 933) –, in der jeweils geltenden Fassung verfügen.

Verfügt der Mieter nicht über die erforderliche Fahrerlaubnis oder das erforderliche Befähigungszeugnis, kann der Unternehmer unbeschadet der Rheinschiffsuntersuchungsordnung vom 19. Dezember 1994 – Anlage zu der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3822) – in der jeweils geltenden Fassung mit Zustimmung des Mieters einen Bootsführer einsetzen.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 muß sich der Unternehmer vor der Vermietung immer davon überzeugen, daß der Mieter in der Lage ist, das Boot sicher zu steuern.

(4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß

1. ein Abdruck dieser Verordnung an der Betriebsstätte deutlich sichtbar und gegen Witterungseinflüsse geschützt ausgehängt und die Benutzer vor Fahrtantritt auf den Aushang hingewiesen werden oder in anderer geeigneter Weise auf den Wortlaut dieser Verordnung hingewiesen werden,
2. bei Sportbooten mit Antriebsmaschine die Unterlagen nach Nummer 1 sowie eine beglaubigte Kopie des Bootszeugnisses sich an Bord befinden und die Benutzer vor Fahrtantritt darauf hingewiesen werden,
3. bei Fahrtantritt die Zahl der zugelassenen Personen nicht überschritten und der Mindestfreibord eingehalten wird,
4. die nach dem Bootszeugnis vorgeschriebene Ausrüstung und Mindestbesatzung an Bord ist,
5. an der Betriebsstätte das Ein- und Aussteigen überwacht wird,
6. die Benutzer vor Fahrtantritt auf örtliche Besonderheiten der Wasserstraße oder des Schiffsverkehrs, auf die Beachtung der jeweiligen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften sowie auf das naturschutzgerechte Verhalten hingewiesen werden,
7. Sportboote ohne Antriebsmaschine nicht bei Nacht, unsichtigem Wetter, Hochwasser, Eisgefahr, Sturm oder aufziehendem Gewitter eingesetzt werden, indem er sich dieses Verhalten vertraglich zusichern läßt.

(5) Der Unternehmer darf nicht zulassen, daß mit seinem Wissen ein Kind unter acht Jahren in einem Sportboot mitgenommen wird, ohne daß es eine passende Schwimmweste trägt.

(6) In den Fällen des § 6 Abs. 1 hat der Unternehmer an der Betriebsstätte ein fahrbereites, zur Rettung geeignetes Boot und einen Rettungsring mit einer Tragfähigkeit von mindestens 100 Newton bereitzuhalten.

§ 8

Pflichten des Mieters

(1) Ein Mieter darf ein Sportboot nicht von Personen führen lassen, die als Mieter nach § 7 Abs. 1 ausgeschlossen sind.

(2) Der Mieter hat darauf zu achten, daß

1. die Zahl der zugelassenen Personen nicht überschritten und der Mindestfreibord eingehalten wird,
2. auf Sportbooten die nach dem Bootszeugnis vorgeschriebene Ausrüstung und Mindestbesatzung an Bord ist,
3. ein Kind unter acht Jahren in einem Sportboot nur mitgenommen wird, wenn es eine passende Schwimmweste trägt, und
4. die jeweiligen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften eingehalten werden.

(3) Der Mieter eines Sportbootes ohne Antriebsmaschine hat bei unsichtigem Wetter, Hochwasser, Eisgefahr, Sturm oder aufziehendem Gewitter das Sportboot unverzüglich zur Betriebsstätte des Unternehmers zurückzuführen oder, soweit dies nicht möglich ist, an einer geschützten Stelle des Ufers anzulegen.

§ 9

Vermietung von Segelsurfbrettern

(1) Segelsurfbretter dürfen nur vermietet werden, wenn dies dem Wasser- und Schiffsamt, in dessen Amtsbezirk die Segelsurfbretter ihren ständigen Liegeplatz haben oder sich die Betriebsstätte des Unternehmens befindet, vor der erstmaligen Vermietung und später alle 2 Jahre bis zum 15. März des laufenden Jahres schriftlich angezeigt wird.

(2) Die Anzeige muß folgende Angaben enthalten:

1. Name, Wohnort und – soweit vorhanden – Betriebsstätte des Unternehmers, bei natürlichen Personen auch den Geburtstag und den Geburtsort,
2. die Anzahl der zu vermietenden Segelsurfbretter,
3. amtliche Kennzeichen der einzelnen Segelsurfbretter,
4. eine Bestätigung, daß die Segelsurfbretter einen ausreichenden Restauftrieb haben,
5. Angaben darüber, auf welchen Gewässern die Segelsurfbretter vermietet werden sollen.

(3) § 4 Nr. 2, § 7 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 Nr. 7 sowie § 8 Abs. 1 und 3 gelten für die Vermietung von Segelsurfbrettern entsprechend.

§ 10

Auflagen und Befristungen

Liegen die Voraussetzungen des § 48 oder 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vor, kann das Wasser- und Schiffsamt eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 auch nachträglich befristen und mit Auflagen versehen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Auflage nach § 2 Abs. 3 Satz 1 oder § 10 zuwiderhandelt,
2. als Unternehmer
 - a) ohne Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 ein Sportboot vermietet,

b) entgegen § 4 oder § 5 Abs. 1 oder 2 Satz 2 ein Sportboot vermietet,

c) entgegen § 6 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,

d) entgegen § 7 Abs. 1 oder 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3, ein Sportboot oder ein Segelsurfbrett oder entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ein Sportboot vermietet,

e) entgegen § 7 Abs. 3 sich nicht oder nicht rechtzeitig davon überzeugt, daß der Mieter in der Lage ist, das Boot sicher zu steuern,

f) entgegen § 7 Abs. 4 Nr. 1 nicht dafür sorgt, daß ein Abdruck der Verordnung an der Betriebsstätte anhängt und die Benutzer hingewiesen werden,

g) entgegen § 7 Abs. 4 Nr. 2 nicht dafür sorgt, daß sich die vorgeschriebenen Unterlagen und das Bootszeugnis an Bord befinden und die Benutzer vor Fahrtantritt darauf hingewiesen werden,

h) entgegen § 7 Abs. 4 Nr. 3 nicht dafür sorgt, daß die Zahl der zugelassenen Personen nicht überschritten und der Mindestfreibord eingehalten wird,

i) entgegen § 7 Abs. 4 Nr. 4 nicht dafür sorgt, daß die vorgeschriebene Ausrüstung und Mindestbesatzung an Bord ist,

j) entgegen § 7 Abs. 4 Nr. 5 nicht dafür sorgt, daß das Ein- und Aussteigen überwacht wird,

k) entgegen § 7 Abs. 4 Nr. 6 nicht dafür sorgt, daß der Benutzer vor Fahrtantritt auf die örtlichen Besonderheiten der Wasserstraße oder des Schiffsverkehrs hingewiesen wird,

l) entgegen § 7 Abs. 4 Nr. 7, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3, nicht dafür sorgt, daß ein Sportboot oder ein Segelsurfbrett bei Nacht, unsichtigem Wetter, Hochwasser, Eisgefahr, Sturm oder aufziehendem Gewitter nicht eingesetzt wird,

m) entgegen § 7 Abs. 5 zuläßt, daß ein Kind unter acht Jahren mitgenommen wird,

n) entgegen § 7 Abs. 6 ein zur Rettung geeignetes Boot oder einen Rettungsring nicht bereithält oder

o) entgegen § 9 Abs. 1 ein Segelsurfbrett vermietet oder

3. als Mieter

a) entgegen § 8 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3, ein Sportboot oder ein Segelsurfbrett von einer dort genannten Person führen läßt,

b) entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 1 nicht darauf achtet, daß die Zahl der zugelassenen Personen nicht überschritten und der Mindestfreibord eingehalten wird,

c) entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 2 nicht darauf achtet, daß die vorgeschriebene Ausrüstung und Mindestbesatzung an Bord ist,

d) entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 3 nicht darauf achtet, daß ein Kind unter acht Jahren nur mitgenommen wird, wenn es eine passende Schwimmweste trägt, oder

e) entgegen § 8 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3, ein Sportboot oder ein Segelsurfbrett nicht oder nicht rechtzeitig zurückführt oder nicht oder nicht rechtzeitig anlegt.

§ 12

**Änderung der Kostenverordnung
der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung
des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt**

Die Kostenverordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 22. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2008), zuletzt geändert durch § 16 Abs. 3 der Verordnung vom 24. Mai 1995 (BGBl. I S. 752), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt IV des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1 Abs. 1) wird wie folgt gefaßt:

„IV. Wassersport- und Sportbootverkehr

1. Ausstellen des Bootszeugnisses	§ 2 Abs. 2 SportbootVermV-Bin	28	35,00
2. Verlängerung des Bootszeugnisses	§ 2 Abs. 3 Satz 2 SportbootVermV-Bin	28	15,00
3. Erste Untersuchung und Ausstellen einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung für muskelbetriebene Sportboote oder nichtmotorisierte Segelboote je nach Umfang der Untersuchung	§ 3 Abs. 5 SportbootVermV-Bin	28	30,00 bis 60,00
4. Nachuntersuchung oder Sonderuntersuchung und Ausstellen einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung für muskelbetriebene Sportboote oder nichtmotorisierte Segelboote je nach Umfang und Untersuchung	§ 3 Abs. 5, § 5 Abs. 2 SportbootVermV-Bin	28	1/5 bis 5/5 der Gebühr nach Nummer 3“.

2. Nach Nummer 27 des Anhangs wird folgende Nummer 28 angefügt:

„28 Sportbootvermietungsverordnung-Binnen vom 11. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1518)“.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Vermieten von Sport- und Vergnügungsfahrzeugen sowie deren Benutzung auf Bundeswasserstraßen vom 12. Dezember 1965 (BGBl. II S. 1624), geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1975 (BGBl. 1976 I S. 9), außer Kraft.

Bonn, den 11. Oktober 1996

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

**Bundesrepublik Deutschland
Wasser- und Schifffahrtsverwaltung
des Bundes**



Bootszeugnis

Gültigkeit verlängert zum _____

Wasser- und Schifffahrtsamt

Ort Datum

Im Auftrag _____

Dienstsiegel

Unterschrift

Gültigkeit verlängert zum _____

Wasser- und Schifffahrtsamt

Ort Datum

Im Auftrag _____

Dienstsiegel

Unterschrift

Gültigkeit verlängert zum _____

Wasser- und Schifffahrtsamt

Ort Datum

Im Auftrag _____

Dienstsiegel

Unterschrift

Das Sportboot

(amtliches Kennzeichen)
mit folgenden Identitätsmerkmalen:

1. Name, Wohnort und Betriebsstätte des Unternehmers:

2. Art des Sportbootes: _____

3. Baujahr: _____

4. Länge über Alles: _____

5. Rumpflänge: _____

6. Breite über Alles: _____

7. Tiefgang: _____

8. Höchstzulässige Personenzahl: _____

9. Technische Daten des Motors:

- Art des Motors
- Einbau-/Außenbordmotor
- Antriebsleistung
- Fabrikat
- Baujahr

ist im Sinne des § 2 der Sportbootvermietungsverordnung - Binnen fahrtauglich und unter den Voraussetzungen der Nummern 12 und 14 für die gewerbliche Vermietung zugelassen.

10. Bootsidentifizierungsnummer (soweit vorhanden): _____

11. CE-Kennzeichen: nein ja

12. Folgende Ausrüstung ist an Bord zu führen:

13. Folgende Bedingungen / Auflagen sind zu beachten:

14. Mindestbesetzung:

Gültig bis

Wasser- und Schiffsamt

Ort Datum

Dienstsiegel

Im Auftrag

Unterschrift

Gültigkeit verlängert zum

Wasser- und Schiffsamt

Ort Datum

Dienstsiegel

Im Auftrag

Unterschrift

**Verordnung
über die Vergütung für den Einzug
des Gesamtsozialversicherungsbeitrags und die Durchführung der Meldeverfahren
(Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung – BeitrEinzVergV)**

Vom 18. Oktober 1996

Auf Grund des § 28n Nr. 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der zuletzt durch Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1

Grundsatz

Die Krankenkassen (Einzugsstellen) erhalten von den Trägern der Rentenversicherung und von der Bundesanstalt für Arbeit für die Durchführung der in § 28l Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Aufgaben monatlich eine nach § 2 zu berechnende Vergütung, die die von den Trägern der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit erbrachten Leistungen berücksichtigt.

§ 2

Berechnung

(1) Grundlage für die Berechnung der Vergütung für die Einzugsstellen ist

1. die Zahl der Beschäftigten, für die im Vormonat ein Gesamtsozialversicherungsbeitrag entrichtet wurde,
2. die Zahl der im Vormonat von der Krankenkasse für Gesamtsozialversicherungsbeiträge geführten Arbeitgeber-Beitragskonten,
3. die Zahl der bei der Krankenkasse im Vormonat eingegangenen Anmeldungen und
4. die Zahl der bei der Krankenkasse im Vormonat eingegangenen Anmeldungen für geringfügig Beschäftigte.

Die Vergütung für die landwirtschaftlichen Krankenkassen, die Bundesknappschaft und die See-Krankenkasse als Einzugsstellen berechnet sich nach den Nummern 1 und 4.

(2) Die im Absatz 1 genannten Zahlen sind für die Vergütung durch die Träger der Rentenversicherung mit den in der Anlage 1, für die Vergütung durch die Bundesanstalt für Arbeit mit den in der Anlage 2 genannten Werten zu vervielfältigen. Für das Jahr 1997 sind die Werte der Anlagen 1 und 2 entsprechend der Veränderung der für das Jahr 1997 geltenden Bezugsgröße gegenüber der des Jahres 1996 anzupassen. Die Summe ergibt den Gesamtbetrag in Deutscher Mark. Soweit die Anlage 1 einen negativen Wert ausweist, zahlt die See-Krankenkasse die

entsprechende Vergütung an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

(3) Soweit nach Artikel 2 § 15c Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch eine abweichende Prüfquote vereinbart wird, ist die Vergütung auf der Grundlage der Werte der Anlagen 1 und 2 zu berechnen, wobei eine pauschale Vergütung vereinbart werden kann.

(4) Die Berechnungen werden auf fünf Dezimalstellen durchgeführt. Dabei wird die letzte Dezimalstelle um 1 erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Ziffern 5 bis 9 ergeben würde.

§ 3

Fälligkeit und Zahlungsweg

(1) Die Einzugsstelle behält die Vergütung von den ab dem 10. des laufenden Monats weiterzuleitenden Beiträgen ein. Sie teilt den Trägern der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit in der nach § 4 Abs. 1 der Beitragszahlungsverordnung einzureichenden Abrechnung den einbehaltenen Betrag mit.

(2) Die von den Beiträgen zur Rentenversicherung einzubehaltende Vergütung ist im Verhältnis der im Vormonat an die einzelnen Träger weitergeleiteten Beiträge aufzuteilen.

§ 4

Künstlersozialkasse

Die Künstlersozialkasse erhält für die Durchführung der in § 28l Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Aufgaben von den Krankenkassen und von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte je Versicherten eine Vergütung von jährlich jeweils 11,38 Deutsche Mark. § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 3 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1996 in Kraft und am 31. Dezember 1997 außer Kraft. Gleichzeitig treten die RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung vom 10. Juli 1985 (BGBl. I S. 1497), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2092), und die Beitragseinzugsverordnung vom 27. April 1972 (BGBl. I S. 754), zuletzt geändert durch Artikel 19 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Oktober 1996

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Anlage 1

Vergütung durch die Träger der Rentenversicherung im Jahr 1996

1996	Beschäftigte	Beitragskonto	Anmeldung	Anmeldung geringfügig Beschäftigter
Allgemeine Ortskrankenkassen	0,22072	7,54937	10,08342	2,63318
Betriebskrankenkassen	0,10597	7,43957	6,36622	2,00482
Innungskrankenkassen	0,18913	7,67777	7,51731	2,70417
Ersatzkassen	0,19747	4,84880	9,70184	2,63318
Bundesknappschaft	3,83774	-	-	2,63318
Landwirtschaftliche Krankenkassen	6,89798	-	-	2,63318
Seekasse	-0,23982	-	-	2,63318

Vergütung durch die Träger der Rentenversicherung im Jahr 1997

1997	Beschäftigte	Beitragskonto	Anmeldung	Anmeldung geringfügig Beschäftigter
Allgemeine Ortskrankenkassen	0,18212	7,61975	10,08342	2,63318
Betriebskrankenkassen	0,06431	7,51301	6,36622	2,00482
Innungskrankenkassen	0,15477	7,87372	7,51731	2,70417
Ersatzkassen	0,15148	4,58586	9,70184	2,63318
Bundesknappschaft	3,80284	-	-	2,63318
Landwirtschaftliche Krankenkassen	6,89798	-	-	2,63318
Seekasse	-0,23982	-	-	2,63318

Anlage 2

Vergütung durch die Bundesanstalt für Arbeit im Jahr 1996

1996	Beschäftigte	Beitragskonto	Anmeldung	Anmeldung geringfügig Beschäftigter
Allgemeine Ortskrankenkassen	0,18211	9,09336	8,67552	2,91363
Betriebskrankenkassen	0,08896	19,12871	5,52450	3,58610
Innungskrankenkassen	0,15429	9,19828	6,60260	3,06220
Ersatzkassen	0,18760	6,85977	8,74807	2,91363
Bundesknappschaft	0,66259	-	-	2,91363
Landwirtschaftliche Krankenkassen	6,82169	-	-	2,91363
Seekasse	3,71779	-	-	2,91363

Vergütung durch die Bundesanstalt für Arbeit im Jahr 1997

1997	Beschäftigte	Beitragskonto	Anmeldung	Anmeldung geringfügig Beschäftigter
Allgemeine Ortskrankenkassen	0,19990	9,48124	8,67552	2,91363
Betriebskrankenkassen	0,11886	19,99272	5,52450	3,58610
Innungskrankenkassen	0,17337	9,78868	6,60260	3,06220
Ersatzkassen	0,19361	6,54354	8,74807	2,91363
Bundesknappschaft	0,66259	-	-	2,91363
Landwirtschaftliche Krankenkassen	6,82169	-	-	2,91363
Seekasse	3,71779	-	-	2,91363

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1996 – 1 BvR 744/88 u. a. – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 10 Nummer 11 der Berufsordnung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg in der Fassung vom 4. November 1970 (Pharmazeutische Zeitung 1970, S. 2052) war mit Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 11. September 1996

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig